

Anlage 10a
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11
ab 1. Januar 2023
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	145,02	269,08

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

124,06 Euro und
367,63 Euro.